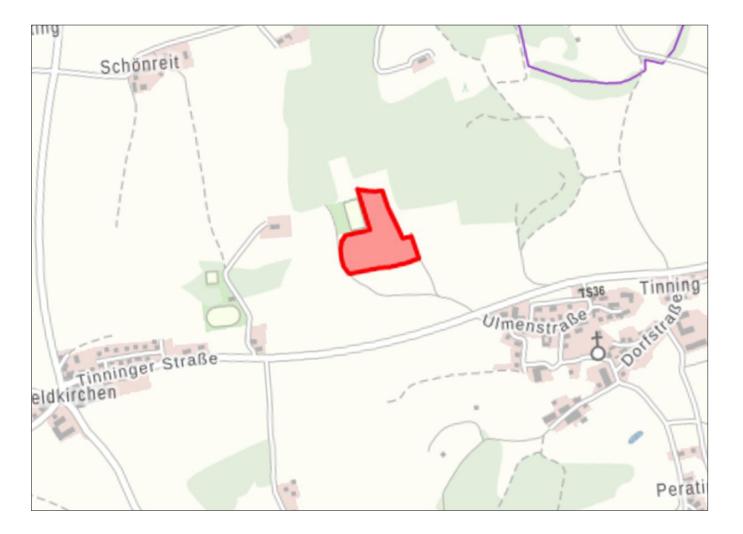
VORHA BENBEZOG ENER BEBAUUNG S-UND GRÜNORDNUNG SPLAN Nr. - -M 1:1.000 "FREIFLÄ CHEN-PV-A NLA G E BEI TINNING '



ÜBERSIC HTSLA G EPLA N M 1:10.000



PLANLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9Abs. 1 Nr. 1 BauGB - §§ 1 bis 11 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet - Erneuerbare Energien

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 A b s. 1 Nr. 2 Ba u G B - §§ 22 und 23 Ba u N V O)

Baugrenze

3. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Zufa hrt Freiflä chen-Photovolta ika nla ge

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

Strauch-Hecke, 2-reihia

Gehölzgruppe

Blühsaum

o o o Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchem ooo und sonstigen Bepflanzungen

5. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9 A bs. 7 Ba u G B)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Einzäunung Freiflächen-PV Anlage Höhe bis 2.5m

Ballfangzaun Höhe bis 4m

Nachrichtliche Übernahme Kabel Mittelspannung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Art und Maßder Baulichen Nutzung (§ 9 Abs 1 BauG B und § 1 - 15 BauNVO) SO Sonstiges Sondergebiet Emeuerbare Energien (§11, Abs. 2 BauNVO) Im Sondergebiet ist eine freistehende Photovoltaikanlage zur Nutzung der Sonnenergie zulässig. Femer sind innerhalb des Sondergebietes bauliche Anlagen zulässig, die der Aufnahme von zugehörigen Anlagen dienen und für den technischen Betrieb erforderlich sind (Trafos, (Zentral-) Wechselrichter, Übergabestationen, Batteriespeicher). Die Grundfläche der möglichen Gebäude und baulichen Anlagen darf einen Wert von

Gebäude und bauliche Gestaltung Max. Modulhöhe: bis max 3,50 m über na türlichem Gelände Zulässige Tischneigung: 17° bis 20° Max. Firsthöhe Nebengebäude: 5 m (Zentralwechselrichter-/Trafostationen) über na türlichem Gelände

80 m² nicht überschreiten.

Gassenbreite zwischen Modulreihen: min. 3m

Weitere Festsetzungen

Die Einzäunung erfolgt mit einem Metallzaun (Maschendraht oder Stabgitter) Maximale Höhe übernatürlichem Geländeniveau: 2.5m Abstand zwischen Boden und Zaunfeld: min. 15 cm Im Bereich des Sportplatzes ist eine Erhöhung auf 4m als Ballfangzaun zulässig (Stabgitter oder Netz)

Zeitliche Begrenzung der Nutzung SO und Festsetzung der Folgenutzung Die Nutzung ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit der Freiflächen-Photovoltaikanlage. Nach Nutzungsende ist die Anlage abzubauen und das Grundstück wieder der land wirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Nach Rückbau der PV-Anlage sind bei einer Beseitigung der zur Eingrünung und Eingriffsminimierung dienenden Gehölze die dann gültigen Rechtsvorschriften zu beachten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

3.3 Blendwirkung, elektromagnetische Felder Elektromagnetische Felderder Anlage sind so auszuführen, dass Schutz- und Vorsorgewerte gem. 26. BlmSchV eingehalten werden.

> Die Anlage ist so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs jederzeit sicher ausgeschlossen ist. Sollten sich im laufenden Betrieb Blendungen herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Die Gründung der Anlage erfolgt mittels Rammfundamenten.

Die Emichtung von Werbeanlagen ist unzulässig. Informationstafeln mit einer Ansichtsfläche bis max. 1 m² an der Zaunanlage sind zulässig.

3.7 Befestigte Flächen Soweit es die Nutzung zulässt, sind Zufahrten, Stellplätze und notwendige

Bewegungsflächen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

Niederschlagswasser ist flächig zu versickem. Bei einer Verwendung von Zink, Kupfer und Blei mit einem Flächenanteil über 50m² ist eine Vorbehandlung vorzusehen und ein

Wasserrechtliches Verfahren erforderlich.

Zur Reinigung der Module dürfen keine chemischen Mittel verwendet werden. 4. <u>G rünordnung</u>

4.1 <u>Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland im Sondergebiet</u> Die Bewirtshaftung der Wiesenflächen innerhalb des Sondergebietes erfolgt als extensiv genutztes, artenreiches Grünland (Vermeidungsmaßnahme V1).

Extensives Grünland, Größe 2,33 ha

· flache Bodenbearbeitung mit Kreiselegge/Egge/Fräse nach Bodenvorbereitungen Erde etwa 2 Wochen absetzen lassen Begrünung unter Verwendung von Saatgut der Region 18* oder

Mahdgutübertragung Ansaatzeitpunkt, Verfahren und Menge/m²nach Angabe des Herstellers Falls notwendig, im ersten Wuchsjahr Schröpfschnitt ca. 6-8 Wochen nach Aussaat, Schnitthöhe mind. 5 bis 10 cm. Weitere 2-3 Schröpfschnitte nach Bedarf (Mai/ Juni und Juli/ August)

Bei mäßiger Biomasseproduktion und trockener Witterung (Austrocknung) kann das abgemähte Schnittgut während der Entwicklungspflege auf der Fläche verbleiben. Bei üppigem Aufwuchs Schnittgut entfemen.

Düngung und der Einsa tz von Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig

· 1-2 schürige Mahd mit insektenfreundlichem Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm • Erste Mahd zwischen 15.06. bis 30.6., zweite Mahd vom 01.09. bis 15.09.

· Entfernung des Mahdgutes, Verzicht auf Mulchen · Altemativ oder in Kombination ist eine Beweidung mit maximal 1,0 G V/ha möglich.

Zur Abmagerung ist in den ersten 10 Jahren ein höherer, bedarfsgerechter Besatz

4.2 Ausgleichsmaßnahmen

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde werden alle Maßnahmen zur Eingrünung und Grünordnung als Ausgleichsmaßnahmen gewertet. Der Ausgleich erfolgt somit innerhalb des Geltungsbereichs auf den Fl.Nrn. 308 und 325, Gmk. Oberfeldkirchen.

A1 Baum Strauch - Hecke, G röße: 1651m² Anlage:

Pflanzung von gebietsheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchem, 2reihig, in der auf die Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Vegetationsperiode

Pflanzschema im Dreiecksverband, flächig, 3-5 Stück einer Art in Gruppen Pflanzabstand 2,0 m in der Reihe, 1,0 m zwischen den Reihen Anteil Baumarten 5-10 %

Arten und Qualitäten siehe Festsetzungen. Änderungen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Saum im Randbereich nach außen, Breite 2 m, mit gebietseigenem Saatgut

• Emichten einer Vogel-Sitzhilfe pro 600 m² Heckenfläche

Die Pflanzung ist vor Verbiss zu schützen

Fertigstellungspflege 2-3-mal jährlich; Belassen des Mahdgutes als Mulchung (Schutz vor Austrocknung) Gehölzschnitt im Randbereich zu Asthaufen aufschichten, nicht abfahren

· Verbissschutz nach spätestens nach 7Jahren entfemen. Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig Abschnittsweise auf den Stock setzten frühestens nach 10-15 Jahren in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Bäume sind zu belassen. Schnitt hat außerhalb der Vogelbrutzeit (01.03. - einschl. 30.09.) zu

A2 Gehölzgruppen, Anzahl 9Stück Anlage:

erfolgen.

Pflanzung von gebietsheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchem, in Gruppen von 10 Gehölzen in der auf die Fertigstellung der Baumaßnahme

folgenden Vegetationsperiode Pflanzabstand 2,0 m in der Reihe, 1,0 m zwischen den Reihen, ein Baum pro

Abstände zu land wirtschaftlichen Nutzflächen sind zu beachten Arten und Qualitäten siehe Festsetzungen. Änderungen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

Die Pflanzung ist vor Verbiss zu schützen

Fertigstellungspflege 2-3-mal jährlich; Belassen des Mahdgutes als Mulchung (Schutz vor Austrocknung), Ersatz ausgefallener Pflanzen · Anfallenden Gehölzschnitt zu Asthaufen aufschichten, nicht abfahren Verbissschutz nach spätestens nach 7Jahren entfemen.

A3 Blühsaum , G röße 2.247m²

flache Bodenbearbeitung mit Kreiselegge/Egge/Fräse

nach Bodenvorbereitungen Erde etwa zwei Wochen absetzen lassen Begrünung der Anlagenfläche unter Verwendung von Saatgut aus

gebietseigenen Arten und lokal gewonnenem Mahdgut Ansaatzeitpunkt, Verfahren und Menge/m²nach Angabe des Herstellers

Düngung und der Einsa tz von Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig · 1-schürige Mahd Anfang/Mitte September, Einsatz von insektenfreundlichem Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm, Abfuhr des Mähgutes nach ca. 3 - 5 Tage

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

4.4 Pflanzliste*

Pflanzungen sind fachgerecht entsprechend aktueller DIN Normen insb. für Landschaftsbau und Vegeta tionstechnik, aktuell gültiger Regeln der Technik sowie gem. FLL Empfehlungen für Baumpflanzungen auszuführen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Pflanzabstände zu landwirtschaftlichen Nutzflächen von 4 m für Bäume und 2 m für Sträucher sind einzuhalten.

Auswahlliste gebietseigene Sträucher

Auswahlliste gebietseigene Bäume

(I.Str., 3-5 Triebe, 60-100 cm): (Hei. 2x verpflanzt, ohne Ballen, 150-200 cm):

Cornus mas Kornellkirsche Acer campestre Feld-Ahorn Hartriegel Carpinus betulus Hainbuche Cornus sanguinea Corylus avellana Haselnuss Malus sylvestris Holz-Apfel Crataegus laevigata Zweigriffliger Weißdom Prunus avium Vogel-Kirsche Crataegus monogyna Eingriffliger Weißdom Trauben-Kirsche Prunus padus Wild-Birne Ligustrum vulgare Liguster Pyrus pyraster Lonicera xylosteum Heckenkirsche Stiel-Eiche Quercus robur Schlehdorn Salix caprea Sal-Weide Prunus spinosa Sorbus aria Mehlbeere Rhamnus frangula Kreuzdorn Alpen-Johannisbeere Ribes alpinum Sorbus aucuparia Eberesche, Vogelbeere Schwarzer Holunder Sorbus torminalis Sambucus nigra

Sal-Weide Salix caprea Purpur-Weide Salix purpurea Salix aurita Ohr-Weide Grau-Weide Salix cinerea Wildrosen in Arten Wolliger Schneeball Viburnum lantana Schneeball Vibrunum opolus

Arten und Sorten der Gehölze sind ausschließlich in Abstimmung mit der

Unteren Naturschutzbehörde veränderbar. Bei Lieferschwierigkeiten (Saatgut oder Gehölze) ist ein Ersatz mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmer

III. TEXTLICHE HINWEISE

Der Betreiber grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) hinzunehmen. Eine Verunkrautung der Fläche während der Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage ist zu verhindern.

Ein evtl. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Öle im Bereich von Trafos und oder Wechselrichtern) hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetreibe (Anlagenverordnung - VawS) zu erfolgen. Die Verwendung von chemischen Mitteln bei der Pflege von Modulen und deren Aufständerung ist nicht zulässig.

Die Zugänglichkeit und Anfahrbarkeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist gemäß den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr und der DIN 14090 "Flächen für die Feuerwehr auf Grund stücken" auszuführen.

Des Weiteren ist folgendes zu berücksichtigen:

- Zu und zwischen den Modulreihen sind fußläufige Wege freizuhalten (Mindestbreite 2m), die als Feuerwehrzugang genutzt werden können. Die Anlage erschließende Wege müssen so angelegt werden, dass sie hinsichtlich

der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein.

Die Zugänge zu den Anlagen sind mit Zauntoren in einer lichten Breite von mindetsens 2 m herzustellen. Die Führungskräfte der örtlichen Feuerwehr sind in die Photovoltaikanlage

einzuweisen. Am Objektzaun ist eine geprägte Tafel anzubringen, auf der die gesicherte erreichbarkeit (Telefonnummer) eines verantwortlichen Ansprechpartners der

Anlage zu entnehmen ist. Bei der Bebauung im Bereich von Hochspannungsfreileitungen sind die einschlägigen Sicherheitsvorschriften in Abstimmung mit der Brandschutzstelle zu beachten; auf die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Inneren von 06.02.1981, Nr. II B

Baustellenzufahrt Es wird empfohlen, sofern notwendig, anstelle von Kies oder Schotter beim Unterbau von Strassen, Wegen und Stellplätzen aufbereitetes und gereinigtes

10-9130 - 388 (MABI Nr. 4/1981, Seite 90) wird hingewiesen.

Bodenschutz

Bauschutt-Granulat zu verwenden.

Auf die Mitteilungs- und Auskunftspflicht des Art.1 BayBodSchG wird hingewiesen. Sollten im Zuge von Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist die unverzüglich dem Landratsamt Traunstein - Fachbereich Umweltschutz sowie dem Wasserwirtschaftsamt mitzuteilen.

Bodendenkmäler

Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Bayernwerk Netz GmbH

Hinsichtlich der in den Baubeschränkungszonen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen sind die Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeglicher Art vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH zur Stellungnahme vorzulegen.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 15.01.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vomsta ttgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vombissta ttge fund en.

Zu dem Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauG B in der Zeit vom bis beteiligt.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom . wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom .. bis öffentlich ausgelegt.

. den Vorhabenbezogenen Die Stadt hat mit Beschluss des Stadtrats vom . Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ...

Trostberg, den.

Erster Bürgermeister

Das Landratsamt hat den Bebauungsplan mit Bescheid .. gemäß § 10 Abs. 2 BauG B genehmigt.

Ausgefertigt

Trostberg, den.

Erster Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde am gemäß §10 Abs 1 BauG B / Der Satzungsbeschluss zu dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde amgemäß§ 10Abs3 Halbsatz 2 BauG B ortsüblich bekannt gemacht.

Der Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Erster Bürgermeister

Trostberg

Traunstein

08.10.2024

Stadt Trostberg an der Alz

Trostberg, den ..

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN MIT G RÜNO RDNUNG

NR.43 "FREIFLÄ CHEN PV-A NLA G E BEI TINNING"

Gemarkung: Oberfeldkirchen 308 und 325 Flurnummer:



REGIERUNGSBEZIRK: Oberbayern

Entwurf vom: 08.10.2024

08.10.2024 Plandatum:

Ma ßsta b: 1:1000

Köppel Landschaftsarchitekt

Planverfasser:

GEMEINDE:

LANDKREIS:

ausgefertigt am:

Katharinenplatz 7 Hauptstr. 24 84453 Mühldorf a. Inn 83308 Trostberg Tel. 08631 / 988851 Tel. 0 86 21 / 80 10 Fax. 08631/ 988790 Fax. 0 86 21 / 80 1 1 80 e-mail: Info@la-koeppel.de e-mail: info@trostberg.de

Barbara Grundner-Köppel

Landschaftsarchitektin

Karl Schleid

1. Bürgermeister